



Künftig 230 kg Stickstoff/ha Wirtschaftsdünger auf intensiv genutztem Grünland erlaubt

Deutschlands Antrag auf eine Ausnahmeregelung zur Nitratrichtlinie wurde stattgegeben.

Deutschland hat einen Antrag auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung, auf der Grundlage der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen, gestellt. Mit dem Antrag ist beabsichtigt, die Ausbringung von 230 Kilogramm Stickstoff pro Hektar und Jahr aus Viehdung für intensiv bewirtschaftetes Grünland bestimmter Betriebe zu gestatten. Von der Ausnahmeregelung würden etwa 13.500 Betriebe, hauptsächlich in Bayern (Oberbayern), Baden-Württemberg (Landkreis Tübingen), Niedersachsen (Landkreise Lüneburg, Weser-Ems) und Schleswig-Holstein profitieren. Die beantragte Menge für Intensivgrünland wird mit langen Wachstumsphasen und Pflanzen mit hohem Stickstoffbedarf begründet.

Die Europäische Kommission hat am 22. Dezember 2006 dem mit Schreiben von 1. Februar 2006 gestellten Antrag Deutschlands auf Genehmigung der Ausbringung von 230 Kilogramm Stickstoff pro Hektar und Jahr Viehdung mit Bedingungen stattgegeben. Die Kommission knüpft diese Ausnahme an bestimmte Bedingungen:

- jährliche Antragstellung
- maximales Ausbringen von 230 Kilogramm Stickstoff pro Hektar
- bei Rinderhaltungsbetrieben (mehr als drei Großvieheinheiten) jährlich auf Intensivgrünland (Dauergrünland oder Wechselgrünland mit mindestens vier Schnitten pro Jahr oder drei Schnitten plus Weidenutzung)
- Der Gesamtstickstoffeintrag hat dem Stickstoffbedarf der betreffenden Kultur zu entsprechen und das Stickstoffangebot des Bodens zu berücksichtigen.
- Der landwirtschaftliche Betrieb führt einen Düngeplan (u. a. mit Angaben zur Größe des Viehbestandes, Berechnung des Stickstoff- und Phosphoranteils des im Betrieb selbst erzeugten Dungs, Fruchtfolge und Anbaufläche für Intensivgrünland, absehbarer Stickstoff- und Phosphorbedarf, Beitrag aus der Mineralisierung der organischen Substanz,



Deutschland erwirkt bei der Europäischen Kommission höhere zulässige Wirtschaftsdüngergaben auf intensiv genutztem Grünland.

Quelle: pixellquelle.de

Ausbringung von Stickstoff und Phosphor auf jedes Feld mittels Dung bzw. mittels chemischer oder sonstiger Düngemittel).

- Für jeden Betrieb wird ein Düngekonto geführt.
- regelmäßige Bodenanalysen auf Stickstoff und Phosphor (mindestens alle vier Jahre)

Zur Überwachung des Oberflächenwassers und des oberflächennahen Grundwassers wird ein Überwachungsnetz aufgebaut und unterhalten, um die Auswirkungen der Ausnahmegenehmigungen auf die Wasserqualität bewerten zu können. Das bestehende Grundwasserüberwachungsnetz zur Feststellung landwirtschaftlicher Verschmutzungen und das Überwachungsnetz für Oberflächenwasser wird dazu in Gebieten verstärkt, in denen die landwirtschaftlichen Betriebe, denen eine individuelle Ausnahme zugestanden wurde, einen Anteil von mindestens drei Prozent sämtlicher landwirtschaftlicher Betriebe erreichen. In Wassereinzugsgebieten mit hauptsächlich landwirtschaftlicher Nutzung werden Überwachungsstellen eingerichtet. Sie dienen dazu, Daten über den Stickstoffgehalt des

Wassers, das die Wurzelzone verlässt und in den Grundwasserkörper eintritt sowie über die Stickstoffauswaschung aus Ober- und Unterboden sowohl unter den Bedingungen der Ausnahmeregelung als auch ohne diese Ausnahmeregelung zu erhalten. Die zuständige Behörde hat der Kommission jährlich die Ergebnisse der Überwachung zusammen mit einem kurzen Bericht über die Entwicklung der Wasserqualität und die Auswertungspraxis zu übermitteln.

Der erste Bericht ist spätestens im Juni 2008 vorzulegen. Die Ergebnisse werden von der Kommission bei einem etwaigen neuen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung berücksichtigt. Die Kommission stellt heraus, dass diese Entscheidung im Zusammenhang mit dem deutschen Aktionsprogramm (Düngeverordnung von 10. Januar 2006, zuletzt geändert am 27. September 2006) für den Zeitraum 2006 bis 2009 Anwendung findet.

Dr. Claudia Castell-Exner